

17. Änderungssatzung vom \_\_\_\_\_  
zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW. S. 916), in Kraft getreten am 01. Oktober 2020, hat der Rat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende 16. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001 beschlossen:

**Artikel I**

§ 7 Abs. 3 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

Der Rat bildet einen Ausschuss für Stadtentwicklung mit 21 stimmberechtigten Mitgliedern.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung berät den Rat in folgenden Angelegenheiten:

- Erlass oder Änderung oder Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Bereich des Bau- und Planungsrechtes.
- bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Angelegenheiten, die eine Entscheidung des Rates erfordern.
- Benennung und Umbenennung von Straßen.

Er entscheidet über:

- Bauvoranfragen und Bauvorhaben, soweit es sich um Vorhaben handelt, die die wesentlichen Ziele des Leitbildes betreffen und für die nicht wegen der besonderen Bedeutung der Rat zuständig ist.
- Baugestaltung an städtischen Gebäuden im Zuge von Neubau- und Sanierungsmaßnahmen.
- Eintragen von Bau- und Bodendenkmälern in die Denkmalliste.
- Entgegennahme der Schlussabrechnung des Umlegungsausschusses.
- bedeutsame verkehrsordnende und verkehrslenkende Maßnahmen soweit nicht wegen der herausragenden Bedeutung der Rat zuständig ist.
- Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen.
- Entscheidungen, die dem Feststellungsbeschluss bei Flächennutzungsplänen bzw. dem Satzungsbeschluss bei Bebauungsplänen vorangehen.

§ 7 Abs. 3 Buchstabe e) wird wie folgt neu eingefügt:

Der Rat bildet einen Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz mit 17 stimmberechtigten Mitgliedern.

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz berät den Rat in folgenden Angelegenheiten:

- Konzepte im Bereich Umwelt und Klimaschutz.
- Stellungnahme zu Landschaftsplänen und Landschafts- sowie Naturschutzverordnungen, soweit aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.

- Angelegenheiten auf dem Gebiet des Immissions-, Gewässer- und Bodenschutzes sowie Altlastenangelegenheiten soweit aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.
- Klimapolitisches Arbeitsprogramm (European Climate Award).
- Erlass oder Änderung oder Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften im Bereich Umwelt und Klimaschutz, sofern sie nicht im Aufgabenbereich der anderen Ausschüsse liegen.

Er entscheidet über:

- aus Konzepten erwachsende Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Umwelt (z. B. Aufklärungsmaßnahmen zur Stärkung des Umweltbewusstseins in der Bevölkerung oder Maßnahmen aus Konzepten im Bereich Umwelt und Klimaschutz), soweit nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.
- Stellungnahme zu Landschaftsplänen und Landschafts- sowie Naturschutzverordnungen, soweit nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.
- Angelegenheiten auf dem Gebiet des Immissions-, Gewässer- und Bodenschutzes sowie die Prüfung der Umweltverträglichkeit von Bauleitplanentwürfen (ggf. Stellungnahme für den Ausschuss für Stadtentwicklung), soweit nicht aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung des Rates erforderlich ist.

## Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.